



Bestellung Pellet Schrägbodenlagersystem

Das benötigen Sie zur Bestellung

- Die exakten Innenmaße Ihres Lagerraums. Die Raumhöhe sollte 2,50 Meter nicht überschreiten.
- Hersteller und Typenbezeichnung von Pelletskessel und Fördersystem.
- Die Ausrichtung des Fördersystems im Lagerraum.

Lieferung und Bezahlung

- Der Bausatz wird von Holz Schiller, Regen, maßgenau gefertigt.
- Der Preis beträgt 150 EUR pro Quadratmeter Lagerfläche (inkl. MwSt. und Fracht).

- Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung erhalten Sie die Rechnung. Die Bezahlung ist möglich per Überweisung (nur Vorkasse) oder Einzugsermächtigung (Abbuchung erfolgt nach Lieferung).
- Die Lieferung erfolgt in Deutschland und Österreich durch eine Spedition frei Haus nach Terminvereinbarung. Andere Länder auf Anfrage*.
- Den Aufbau übernehmen Sie selbst. Eine Montageanleitung und Befestigungsschrauben liegen bei.

* Anfragen richten Sie bitte direkt an Holz Schiller GmbH, Stefan Lutter, Pointenstraße 24 - 28, 94209 Regen, Telefon + 49 9921/94 42-92, stefan.lutter@holz-schiller.de

Ich bestelle ein individuell gefertigtes Schrägbodensystem mit folgenden Maßen:

➔ **Lagerfläche** (bitte geben Sie die tatsächlichen Innenmaße des Lagerraums an) Preis (Fläche mal 150)
Länge m (x) Breite m (y) Fläche qm ➔ EUR

➔ **Ausrichtung der Schnecke/ Sonde** (bitte markieren Sie das passende Schemenbild) ➔ **Kesseltyp / Hersteller**
 Fördersystem längs im Raum Fördersystem quer im Raum

Länge

Längsausrichtung

Länge

Querausrichtung

➔ **Schnecke / Saugsonde Typ**

Achtung: Schnecke oder Saugsonde muss mittig angeordnet sein. Bei einer asymmetrischen Anordnung ist auf Anfrage* eine Sonderanfertigung möglich.

➔ **Meine Pelletsheizung wird installiert vom Heizungsbaufachbetrieb**
Firma _____ PLZ _____ Ort _____

<p>➔ Auftraggeber / Rechnungsanschrift</p> <p><input type="radio"/> Deutschland <input type="radio"/> Österreich <input type="radio"/> Schweiz</p> <p>Vorname/Name _____</p> <p>ggf. Firma _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ _____ Ort _____</p> <p>Telefon tagsüber _____</p> <p>E-Mail _____</p>	<p>Lieferadresse (falls abweichend von Rechnungsanschrift)</p> <p>Vorname/Name _____</p> <p>ggf. Firma _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ _____ Ort _____</p> <p>Telefon tagsüber _____</p>
--	--

➔ Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Datum _____ Unterschrift _____



I. Allgemeines

1. Soweit die „Tegemseer Gebräuche“ anwendbar sind, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung mit Anlagen und Anhang, ansonsten sind nachstehende Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

II. Angebote, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls der Verkäufer nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung widerspricht.
3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger, sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer die unrichtige oder verspätete Selbstlieferung zu vertreten hat oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Vom Käufer zu vertretende Wartezeiten werden diesem berechnet.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers bleibt vorbehalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen zu erstatten.

IV. Kauf von Bausätzen, insbesondere Balkone, Treppengeländer etc.

1. Sämtliche Holzteile werden im losen, un bearbeiteten Zustand nach mitgelieferten, standardisierten Konstruktionsunterlage, sowie nach Durchschnittswerten ermittelter Schraubenbedarf ausgeliefert. Zur Montage sind einige Fachkenntnisse erforderlich, da Zuschnitt und Verteilung der Einzelteile unter Berücksichtigung bauseitiger Feldlänge und Maße zu erfolgen hat.
2. Der Bausatz ist nach Anlieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, gleichgültig ob Montage durch den Verkäufer vereinbar ist oder nicht.

V. Zahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart, sind Waren sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Wechsel- und Scheckzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig und werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt angenommen. Im Falle des Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung auch für später fällige Papiere verlangen.
3. Zahlungsverzug und Verzinsung richten sich nach §§ 286 – 291 BGB. §353 HGB bleibt unberührt.

VI. Mängelrügen

1. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auslieferung zu rügen. Nach Ablauf der Frist, sowie nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware sind solche Mängelansprüche ausgeschlossen.
2. Für Handelsgeschäfte gilt §377 HGB.
3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Farbe, Gewicht, Ausrüstung oder Designs können nicht beanstandet werden.
4. Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Holzes beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.

VII. Gewährleistung, Haftung

1. Mängelansprüche werden grundsätzlich auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt.
2. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleibt das Recht des Käufers auf Minderung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl auf Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Diese Beschränkung gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung für sonstige Schäden.
3. Soweit der Käufer Verbraucher ist, werden dessen Rechte nur in gesetzlich zulässiger Weise eingeschränkt, bleiben ansonsten aufrecht erhalten.

VIII. Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldierung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass es eines Rücktritts vom Vertrag bedarf.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Allein-Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorgehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß § Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotost erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Anzuwenden ist ausschließlich Deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.